

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Gesetzesvertretende Verordnung zur Ände- rung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kir- chenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 15. Dezember 2016 (KABl. S. 491/492) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 15. Dezember 2016 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2016 auf der Seite 491/492 veröffentlicht.

II.

Die gesetzesvertretende Verordnung umfasst Änderungen des Besoldungsrechts der öffentlich-rechtlich Bediensteten der EKvW. Die Änderungen betrafen die mit Ablauf des 30.06.2017 außer Kraft getretenen Besoldungs- und Versorgungsordnungen. Sie sind im Zweck inhaltsgleich mit den Änderungen des Ausführungsgesetzes zum BVG-EKD in der Vorlage 3.2. Die erste Änderung betrifft eine Klarstellung der Regeln zur Mindestversorgung. Die zweite Änderung nimmt den Auftrag der Synode auf, eine Regelung zu schaffen, die auch nach einer Einarbeitung der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen dafür sorgt, dass diese weiterhin ausschließlich den öffentlich-rechtlich Bediensteten im aktiven Dienst zukommt.

Zu 1.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz 2016 die amtsunabhängige Mindestversorgung neu geregelt. Während diese bisher auf Grundlage der Besoldungsgruppe A 4 berechnet wurde, wird sie beim Land NRW seit dem 01.08.2017 auf Grundlage der Besoldungsgruppe A 5 berechnet. Hintergrund ist der Wegfall aller Besoldungsgruppen unterhalb der A 5.

Da die Bestimmungen über die Dienstrechtsmodernisierung im Bereich der EKvW ausgesetzt waren, gleichzeitig aber die aktuellen Tabellen des Landes (ohne Besoldungsgruppe A 4) angewandt wurden, behalf sich die Versorgungskasse bislang damit, die Berechnung nach altem Recht mit einer fiktiven Besoldungsgruppe A 4 zu berechnen, die auf einer Hochrechnung der bis zum 31.07.2016 bestehenden Besoldungsgruppe A 4 basierte. Mit dem Beschluss zur Übernahme des § 16 Abs. 3 LBeamtVG gab es wieder eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Berechnung der Mindestversorgung. Die Übernahme von § 24 LBeamtVG beseitigte eine Parallelproblematik bei der Berechnung des Mindestwengeldes.

Zu 2.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Wirkung vom 01.01.2017 die Einarbeitung der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen beschlossen. Für die Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der EKvW wurde diese Regelung übernommen. Die Versorgungsempfänger der EKvW erhielten bislang keine Jahressonderzahlung. Die Landessynode der EKvW hat die Kirchenleitung gebeten, zu prüfen, ob eine rechtssichere Möglichkeit besteht, Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge der Ruhegehaltsempfänger zu vermeiden und eine vorläufige Maßnahme vorgeschlagen. Bis zu einer abschließenden Prüfung der Möglichkeiten sollten auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge Faktoren angewendet werden, die die Sonderzahlung wieder herausrechnen.

Die entsprechenden Faktoren werden in § 5 Abs. 1 S. 4 LBeamtVG genannt. Die Faktoren unterscheiden sich je nach Besoldungsgruppe. Ursächlich dafür ist, dass in den unteren Besoldungsgruppen bisher ein (prozentual) höheres Weihnachtsgeld gezahlt wurde.

Zur Berechnung der Faktoren: Durch die neu vorgeschlagenen §§ 21 Abs. 6 PfBVO und 6a KBVO wurden die Faktoren in das noch bis zum 30.06.2017 geltende Versorgungsrecht der EKvW eingeführt. Nach Abschluss der weiteren Prüfungen wurde noch vor Inkrafttreten das ab dem 01.07.2017 geltende Ausführungsgesetz zum BVG-EKD geändert werden.

Besoldungsgruppe	Weihnachtsgeld	Monatliche Steigerung des Grundgehalts	Quotient zur Herausrechnung	Faktor
bis A6	60 %	5 %	100/105	0,95238
A7, A8	45 %	3,75 %	100/103,75	0,96385
übrige	30 %	2,5 %	100/102,5	0,9756

Die übrigen Änderungen sind lediglich Streichungen sonderzahlungsbezogener Regelungen.

III.

Es lag ein dringender Fall im Sinne des § 144 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung vor. Ohne eine Regelung dieser Fragen vor Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes wäre es zu einem unmittelbaren Anstieg der Versorgungsverpflichtungen der EKvW gekommen. Der Gegenstand rechtfertigte aber nicht die Einberufung der Landessynode.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts
der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten**

Vom 15. Dezember 2016

Auf Grund der Artikel 120 und 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. die vermögenswirksame Leistung.

2. Teil II Abschnitt 7 (mit §11) wird aufgehoben.

3. § 14 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

4. § 16 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. die vermögenswirksame Leistung

5. In § 16 Abs. 6 S. 1 werden die Worte „eine jährliche Sonderzahlung und“ gestrichen

6. § 16 Abs. 6 S. 2 wird aufgehoben.

7. In § 21 PfBVO wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) Bei Anwendung des § 5 Abs. 1 S. 3 LBeamVG NRW wird anstelle der dort genannten Faktoren der Faktor 0,9756 angewandt. Nur für die Berechnung der Mindestversorgung gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 LBeamVG NRW auf Grundlage der Besoldungsgruppe A 5 wird der Faktor 0,95238 angewandt.

8. Teil III Abschnitt 9 (mit § 35) wird aufgehoben.

**Artikel 2
Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird ein neuer § 6a mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 6a

Bei Anwendung des § 5 Abs. 1 S. 3 LBeamtVG NRW werden anstelle der dort genannten Faktoren folgende Faktoren angewandt:

1. in den Besoldungsgruppen von A 2 bis A 6:	0,95238,
2. in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8:	0,96385,
3. in den übrigen Besoldungsgruppen:	0,9756.

2. Teil IV (mit § 23 KBVO) wird gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, 15. Dezember 2016

(L.S.)

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Henz Dr. Kupke